

An der Amtstafel
der Gemeinde Berwang
angeschlagen am: 12.5.2016
abgenommen am:



Bezirkshauptmannschaft Reutte

Gemeinde
Berwang

und
Verlautbarung auf der Internetseite der
Bezirkshauptmannschaft Reutte
www.tirol.gv.at/reutte

Gewerbe-Berufsrecht

Reinhold Lorenz
Telefon: +43 5672 6996 5681
Telefax: +43 5672 6996 745605
e-mail: bh.reutte@tirol.gv.at
DVR 0024660

**Betriebsanlagenverfahren – Appartementhausanlage, Berwang;
Änderung der Betriebsanlage - Errichtung einer Flüssiggasanlage**

GEMEINDEAMT BERWANG	
Eing. 10. Mai 2016	Beil.
Zahl	Erl.

Geschäftszahl 2.1 A 1224/12
Reutte, 2. Mai 2016

Katastrernummer708: 1246

Verständigung

Der im Betreff genannte Antragsteller hat um die Genehmigung zur Änderung der gewerblichen Betriebsanlage „Appartementhausanlage“ in 6622 Berwang, auf GStNr. 684/3, KG Berwang“, angesucht. Beabsichtigt ist die Errichtung eines unterirdisch verlegten Flüssiggaslagerbehälters zur Versorgung der „Appartementhausanlage“ auf GStnr. 684/3, KG Berwang.

Es handelt sich um eine Betriebsanlage zur Ausübung des Gastgewerbes gemäß § 111 Abs 1 Z 1 Gewerbeordnung 1994, in der nicht mehr als 100 Fremdenbetten bereitgestellt werden.

Gemäß Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, BGBl.Nr. 850/1994, ist diese Betriebsanlage dem vereinfachten Verfahren gemäß § 359b Abs , i.V.m. § 81 und § 74 Gewerbeordnung 1994 zu unterziehen.

§ 74 Abs 2 Gewerbeordnung 1994 lautet:

Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl.Nr. 234/1972, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als

dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs 1 Z 4 lit g angeführten Nutzungsrechte,

2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,
3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,
4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen, oder
5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung aufgrund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

Die Behörde hat gemäß § 359b Gewerbeordnung 1994 das Projekt durch Anschlag in der Gemeinde und durch Anschlag in den der Anlage unmittelbaren benachbarten Häusern mit dem Hinweis bekannt zu geben, dass die Projektunterlagen innerhalb eines bestimmten, vier Wochen nicht überschreitenden Zeitraumes, bei der Behörde zur Einsichtnahme aufliegen und dass die Nachbarn innerhalb dieses Zeitraumes von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen können.

Es ergeht nunmehr die Bitte, durch Anschlag in der Gemeinde und durch Anschlag in den der Anlage unmittelbaren benachbarten Häusern und durch Anschlag auf dem Betriebsgrundstück das Projekt mit dem Hinweis bekanntzugeben, dass die Projektunterlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwei Wochen bei der Gemeinde Berwang zur Einsichtnahme aufliegen und dass die Nachbarn innerhalb dieses Zeitraumes von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen können; die Eigentümer der betroffenen Häuser haben derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden (statt durch Anschlag kann das Projekt aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit durch persönliche Verständigung der Nachbarn bekanntgegeben werden).

Nach Ablauf der Kundmachungsfrist (zwei Wochen ab Anschlag) wird ersucht, die angebrachten Anschläge samt versehener Anschlags- und Abnahmevermerke der gefertigten Behörde und allfällig dort eingelangten Schreiben der Nachbarn zu übersenden.

Für die Nachbarn:

Ab dem Zeitpunkt des Anschlages dieser Kundmachung steht Ihnen binnen zwei Wochen ein Anhörungsrecht in diesem Betriebsanlagengenehmigungsverfahren zu. Innerhalb dieses Zeitraumes können Sie die Projektunterlagen bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte oder bei der Gemeinde Berwang einsehen und allenfalls Ihre Schutzinteressen wahren.

Es ergeht auch die Bitte um Wahrnehmung der öffentlichen Interessen im Sinne des § 74 Abs 2 Ziff 2 bis 5 Gewerbeordnung 1994 (§ 355 Gewerbeordnung 1994).

Anlage: 1 Projekt gegen Rückschluss

Für die Bezirkshauptfrau:

Lorenz

